

# RS Vwgh 1991/12/18 88/12/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

GdBDO NÖ 1976 §16 Abs2 litc;

GdBDO NÖ 1976 §17 Abs1;

GdBDO NÖ 1976 §3;

GdBDO NÖ 1976 §7;

## Rechtssatz

Die Aufnahme nach § 3 GdBDO NÖ 1976 - dies kann nach dem systematischen Zusammenhang nur die Begründung des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses (Anstellung) sein, weil sonst die Wendung in § 17 Abs 1 "jede sonstige Ernennung" überflüssig wäre - sowie die Überstellung in andere Dienstzweige nach § 7 GdBDO NÖ 1976 (mit oder ohne Verwendungsgruppenänderung - ein Fall der Ernennung im Dienstverhältnis) hat durch Ernennung (und damit nach § 17 Abs 1 in Bescheidform) zu erfolgen. Neben der Aufnahme und der Überstellung erfolgt auch die Beförderung (in eine andere Dienstklasse) durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan vorgesehenen und noch nicht besetzten Dienstposten. Im übrigen kennt auch § 16 Abs 2 lit c GdBDO NÖ 1976 (Der Gemeindebeamte erreicht einen höheren Gehalt durch ... c) Beförderung ...) diesen Begriff, ohne ihn allerdings näher zu definieren.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988120090.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)